

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 310.

Dresden, am 23. November.

1837.

Hundert fünf und dreißigste öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 4. November 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über die Landgemeindeordnung u.
(§§. 16. — 55.). —

§. 16. lautet:

(Einverleibung der Enklaven.) „Grundstücke, welche von den Grenzen eines Landgemeindenbezirks auf allen Seiten umschlossen sind, zeither aber zu einer andern Gemeinde gehört haben (Enklaven), sind mit derjenigen Gemeinde zu vereinigen, in deren Bezirke sie liegen.“

Das Deputations-Gutachten lautet:

Das Wörtchen: „daher,“ das die II. Kammer vor dem Worte: „mit,“ um des zu §. 15. gefaßten Beschlusses willen, eingeschaltet hat, wird, dem Gutachten zu §. 15. gemäß, abzulehnen sein. Uebrigens möchte es dem Besitzer einer Enklave mancherlei Beschwerde verursachen, wenn diese Enklave, ob sie schon Pertinenz eines in einem anderen Gemeindebezirke liegenden Grundstücks ist, der Gemeinde, von der sie umgrenzt wird, zugetheilt und somit von dem Hauptgute losgerissen werden sollte. Um diesen Fall auszunehmen, schlägt daher die Deputation mit der Bemerkung, daß freie Vereinigung nicht ausgeschlossen sei, vor, nach den Worten: „Enklaven sind“ einzuschalten: „in soweit sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken sind.“

Präsident: Wenn nicht darüber gesprochen wird, so würde ich sofort fragen, ob man unter Weglassung des jenseits vorgeschlagenen Wörtchens: „daher“ die Worte: „in soweit sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken sind“ einschaltet wissen wolle? Einstimmig bejaht; und: Ob man mit dieser Veränderung die Paragrafhe selbst annehme? Einstimmig angenommen.

Präsident: Zur §. 17. (s. dies. Nr. 271. v. Bl. S. 4648. Sp. 1.) ist Seiten der Deputation Nichts bemerkt worden, und wenn Seiten der Kammer Nichts erinnert wird, so frage ich: Ob sie die §. 17., wie sie im Gesetz enthalten ist, annehmen wolle? Findet einstimmige Annahme.

§. 18. des Gesetzentwurfs lautet:

(Vereinigung mehrerer Gemeinden.) „Mehrere an einem Orte zeither bestandene Landgemeinden sind in eine Gemeinde zu verbinden. Auch können mehrere benachbarte Orte, deren jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, zu einer Gesamtgemeinde vereinigt werden.“

Die Deputation sagt in ihrem Berichte:

Es scheint kein ausreichender Grund vorhanden zu sein, der Regierung — denn daß eine freie Vereinigung der Betheiligten nachgelassen sei, versteht sich von selbst und bedarf nicht erst aus-

gedrückt zu werden — das Befugniß in die Hand zu legen, mehrere benachbarte Orte in eine Gesamtgemeinde zu vereinigen, eine Maßregel, die sich überhaupt nur selten ohne Schwierigkeit durchführen läßt, da sie meist Privatverhältnisse empfindlich berührt. Deshalb stimmt die Deputation für gänzlichen Ausfall des letzten Satzes. Ist es ferner, wie der Deputation versichert ward, die Absicht der Regierung, mehrere an einem Orte zeither bestandene Landgemeinden nur dann zur Vereinigung in eine Gemeinde zu nöthigen, wenn deren Fluren unter einander liegen, und entspricht dies ganz auch der Absicht der Deputation, so empfiehlt sich die Einschaltung der Worte: „deren Grundstücke nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden“ nach dem Worte: „Landgemeinden.“

Präsident: Vom Herrn v. Polenz ist folgendes Amendement zu §. 18. eingereicht worden: „Mehrere bisher an einem Orte bestandene Landgemeinden können, so wie auch benachbarte Orte, deren jeder eine besondere Gemeinde gebildet hat, zu einer Gesamtgemeinde vereinigt werden, dafern deren Grundstücke vermengt liegen und nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden.“

v. Polenz: Ich bin gestern auf diese Abtheilung — und von dieser scheint mir die 18. §. die entscheidende zu sein — verwiesen worden. Es will mir nämlich scheinen, als wenn bei der Fassung, nach welcher die geehrte Deputation die 18. §. modeln will, der Ausdruck zu präzeptiv wäre. Die Zusammenziehung verschiedener Gemeinden, die verschiedene Gerichtsbezirke bilden, scheint mir nicht nothwendig, ja in sehr vielen Fällen nachtheilig zu sein, sowohl für die Gemeinden, die doch eine Erleichterung dadurch erlangen sollen, als auch zu sehr vielen Differenzen zwischen den Gerichtsbehörden und der Ortsbehörde zu führen. Ich wünschte also durch die Fassung der 18. §., in welcher ich die Worte wieder aufgenommen habe, welche die Deputation uns anrath, nur zu bewirken, daß man nicht sage: sind zu vereinigen, sondern: können vereinigt werden. Findet die hohe Staatsregierung solches nothwendig, so wird sie es anordnen; sie wird aber auch dann hören, ob nicht die Gemeinde selbst und ihre Vertreter, oder auch die Gerichtsbehörden solche Gründe anführen können, die es rathlich machen, jeden Gerichtsbezirk als einen besondern Gemeindeverband bestehen zu lassen, denn sehr häufig sind, wie wir Alle wissen, die seit vielen hundert Jahren bestehenden abgeschlossenen Bezirke in ihren Verhältnissen, in ihren Bedürfnissen, in den Mitteln, diese Bedürfnisse zu befriedigen, sehr von einander abweichend; daher kreuzen sich ihre Interessen oft, und es wird nicht fehlen, daß die Gemeinde, welche unter eine andere Behörde gestellt wird, als mit der sie vorher in Verbindung stand, glaubt, daß sie benachtheiligt werde. Es muß also von der Ortsbehörde an die Gerichtsbehörde requirirt werden, es wird